

Amtsblatt der Stadt Eckernförde

Nr. 05/2025

Herausgegeben am 3. April 2025



Amtliche Bekanntmachung

Das Amtsblatt der Stadt Eckernförde Nr. 05/2025 ist heute erschienen.

Inhaltsverzeichnis

1. Bekanntmachung der Stadt Eckernförde über den Beschluss zur Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 37 für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 81 "Gebiet Vogelsang/ Obere Bergstraße/ Petersberg/Siedlung Ronnenbergweg"

Das Amtsblatt der Stadt Eckernförde kann im Abonnement über das Hauptamt der Stadtverwaltung bezogen werden. Einzelne Exemplare sind über die Info-Kästen des Rathauses und das Bürgerbüro erhältlich. Darüber hinaus ist das Amtsblatt unter Veröffentlichungen der Stadt Eckernförde <https://www.eckernfoerde.de/> einzusehen.

Eckernförde, den 3. April 2025

Stadt Eckernförde

Die Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Stadt Eckernförde über den Beschluss zur Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 37 für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 81 "Gebiet Vogelsang/ Obere Bergstraße/ Petersberg/ Siedlung Ronnenbergweg"

Die Ratsversammlung der Stadt Eckernförde hat in ihrer Sitzung am 02.04.2025 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Geltungsdauer der Veränderungssperre Nr. 37 für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 81 " Gebiet Vogelsang/ Obere Bergstraße/ Petersberg/ Siedlung Ronnenbergweg" wird gemäß § 17 Absatz 1 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) um ein Jahr verlängert.“

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 16 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bekannt gemacht.

Der genaue Geltungsbereich der Satzung ist aus anliegendem Plan ersichtlich.

Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan Nr.81 „Gebiet Vogelsang/ Obere Bergstraße/ Petersberg/ Siedlung Ronnenbergweg“, spätestens jedoch am 03.04.2026, falls die Frist gemäß § 17 Abs. 2 BauGB nicht verlängert oder die Veränderungssperre gemäß § 17 Absatz 3 BauGB nicht erneut beschlossen wird.

Die Satzung über die Veränderungssperre kann auf der Homepage der Stadt Eckernförde unter <https://www.eckernfoerde.de/> und zusätzlich im Bauamt Eckernförde, Rathausmarkt 4 - 6, Zimmer 214, während der Dienststunden eingesehen werden.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eckernförde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Absatz 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 BauGB in Verbindung mit § 44 Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche durch die Veränderungssperre und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eckernförde, den 03.04.2025

Stadt Eckernförde

Die Bürgermeisterin

gez. Ploog

(Ploog)

Bürgermeisterin

Anlage
Geltungsbereich Veränderungssperre Nr. 37

**SATZUNG DER STADT ECKERNFÖRDE ÜBER DIE VERÄNDERUNGSSPERRE NR. 37 FÜR DEN
GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES NR. 81 FÜR DAS GEBIET
"VOGELSANG / OBERE BERGSTRASSE / PETERSBERG / SIEDLUNG RONNENBERGWEG"
ZUGLEICH 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 31 "BAUGEBIET PETERSBERG"**



- GELTUNGSBEREICH VERÄNDERUNGSSPERRE -

